

2.2 Kontaktdaten

E-Mail _____
Telefon _____

2.3 Standort

Straße _____ Nummer _____
PLZ _____ Ort _____

2.4 Besitz

Eigentum, Anteil: _____ % pachtende bzw. mietende Person
 Sonstiges _____

2.5 Daten Kontaktperson / Bevollmächtigte Person

Vorname _____
Familiename / Nachname _____
Titel _____ Nachgestellte Titel _____
Geschlecht _____
Geburtsdatum (Format TT.MM.JJJJ) _____
Funktion _____

Adresse Hauptadresse Zustelladresse Vertretungsbefugtenadresse

Straße _____ Nummer _____
PLZ _____ Ort _____

3. Kontodaten

3.1 Bankverbindung

IBAN _____
BIC _____
Kontoinhabende Person _____

Die IBAN ist die internationale Darstellung von Kontonummer und Bank (in Österreich 20-stellig mit AT beginnend).

Der BIC ist eine international standardisierte Bankzahl (8- oder 11-stellig). Die Angabe des BIC ist bei einer österreichischen IBAN nicht erforderlich.

Kontoinhabende Person (falls abweichend von der antragstellenden Person)

Vorname _____
Familiename / Nachname _____
Titel _____ Nachgestellte Titel _____
Österreichische Sozialversicherungsnummer (Format 1234TTMMJJ) | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |

4. Schaden

Auf Grund der Hochwasserschäden / Vermurungsschäden an meinen landwirtschaftlichen Kulturen beantrage ich eine Beihilfe aus dem Katastrophenfonds. Das Schadensausmaß habe ich in der dafür vorgesehenen Tabelle (Anhang 2) angegeben.

4.1 Schadenseintritt

Datum (Format TT.MM.JJJJ) _____

4.2 Versicherung

Sind die angeführten landwirtschaftlichen Kulturen gegen Hochwasser- bzw. Vermurungsschäden versichert? Ja Nein

4.3 Weitere Anträge

Wurde auch in anderen Gemeinden ein Antrag gestellt?

Ja, in der/den Gemeinde/n _____ Nein

5. Verpflichtungserklärung

Ich bestätige mit meiner Unterschrift, dass die gemachten Angaben der Wahrheit entsprechen bzw. Schätzungen nach bestem Wissen vorgenommen wurden und erkläre, dass mir die „Allgemeinen Förderungsrichtlinien des Landes Oberösterreich“ und die „Richtlinie für die Gewährung von Beihilfen nach Schäden durch Naturkatastrophen an landwirtschaftlichen Kulturen i.d.g.F. LFW-2016-288692/8“ bekannt sind und ich diese vollinhaltlich und verbindlich anerkenne. Die Richtlinien sind u.a. unter www.land-oberoesterreich.gv.at/foerderungsrichtlinien.htm einsehbar.

Ich kenne die der Datenverwendung bzw. Datenveröffentlichung betreffenden Informationen in § 9 der „Allgemeinen Förderungsrichtlinien des Landes Oberösterreich“; insbesondere nehme ich auch zur Kenntnis, dass für die Bearbeitung dieses Antrages die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Österreichischen Hagelversicherung auf meine von der Agrarmarkt Austria (AMA) erfassten Daten zugreifen und diese elektronisch verarbeiten dürfen und Gutachterinnen bzw. Gutachter der Österreichischen Hagelversicherung meine im Antrag angegebene Daten überprüfen dürfen und die Hochwasserschäden schätzen werden.

Ich stimme ausdrücklich zu, den Organen des Landes (z.B. Landesrechnungshof) und der EU die Besichtigung an Ort und Stelle zu gestatten und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen bzw. durch geeignete Auskunftspersonen erteilen zu lassen.

Für den Fall der Gewährung einer Beihilfe aus dem Katastrophenfonds übernehme ich die unwiderrufliche und unbedingte Verpflichtung, den erhaltenen Förderungsbetrag samt Zinsen entsprechend § 11 Z. 2 der „Allgemeinen Förderungsrichtlinien des Landes Oberösterreich“ sofort zurückzuzahlen, wenn

- die Förderung aufgrund wissentlich unrichtiger oder unvollständiger Angaben erlangt wurde bzw. Organe des Landes Oberösterreich oder einer Förderungsabwicklungsstelle über wesentliche Umstände, die für die Gewährung der Förderung maßgeblich waren, wissentlich unrichtig oder unvollständig unterrichtet wurden (z.B. im Förderungsansuchen), oder
- eine weitere Bewirtschaftung des Betriebes nicht gesichert ist und das Land Oberösterreich bzw. die Förderungsabwicklungsstelle feststellt, dass dafür keine berücksichtigungswürdigen Gründe vorliegen, oder
- das Land Oberösterreich bzw. die Förderungsabwicklungsstelle aufgrund zwingender (gemeinschafts)rechtlicher Verpflichtungen die Förderung rückfordert (§ 13 lit. a der „Allgemeinen Förderungsrichtlinien des Landes Oberösterreich“).

Ort, Datum

Unterschrift antragstellende Person bzw.
firmenmäßige Fertigung
(auch in Vertretung der Miteigentümer/innen)

Stellungnahme

Von der Gemeinde / Stadtamt / Magistrat auszufüllen

Katastrophenschaden

der Katastrophenschaden wird dem Grunde nach bestätigt: Ja Nein

Ort, Datum

Siegel

Unterschrift Bürgermeisterin / Bürgermeister
bzw. vertretungsbefugte Person

Nähere Informationen und die allgemeinen Förderungsrichtlinien des Landes Oberösterreich finden Sie unter: www.land-oberoesterreich.gv.at
Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutz.

Kontakt / Einreichung

Für Rückfragen oder zum Einreichen des Formulars:

- **Anschrift** Amt der Oö. Landesregierung
Direktion für Landesplanung, wirtschaftliche und ländliche Entwicklung
Abteilung Land- und Forstwirtschaft
Bahnhofplatz 1, 4021 Linz
- **Telefon** (+43 732) 77 20-118 08
- **Fax** (+43 732) 77 20-21 17 98
- **E-Mail** fw.post@ooe.gv.at



Allgemeine Informationen

gemäß Art 13 f und Art 21 Datenschutz-Grundverordnung

Das Amt der Oö. Landesregierung sowie die öö. Bezirkshauptmannschaften sind Verantwortliche im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO).¹

Datenschutzbeauftragter bei den oben genannten Verantwortlichen ist die

KPMG Security Services GmbH
Adresse: Kudlichstraße 41, 4020 Linz
E-Mail: DSBA-LandOOE@kpmg.at
Telefon: 0(43) 732 6938 2610

Die Verarbeitung von personenbezogenen Daten in der öö. Landesverwaltung erfolgt in der Regel auf gesetzlicher Grundlage (Hoheitsverwaltung) bzw. mit Einwilligung der betroffenen Personen oder auf vertraglicher Grundlage (Privatwirtschaftsverwaltung²).

Die Aufbewahrungsdauer der einzelnen Datenverarbeitungen ergibt sich zum einen aus speziellen gesetzlichen Bestimmungen bzw. aus den jeweiligen Skartierungsvorschriften. Die öö. Landesverwaltung hat gemäß § 3 Oö. Archivgesetz alle Unterlagen, die sie nicht mehr ständig benötigen, nach Ablauf einer durch die Organisationsvorschriften (Skartierungsvorschriften) festgelegten Frist oder spätestens nach 30 Jahren dem Oö. Landesarchiv zur Übernahme (Prüfung der Archivwürdigkeit) anzubieten (Maximalfristen).

Nach den Art 15 ff DSGVO besteht grundsätzlich ein Recht auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Widerspruch sowie in bestimmten Fällen auf Datenübertragbarkeit.

Für allfällige datenschutzrechtliche Beschwerden ist die Österreichische Datenschutzbehörde (www.dsb.gv.at) zuständig.

Widerspruchsrecht gemäß Art. 21 Datenschutz-Grundverordnung

Die von der Datenverarbeitung betroffenen Person hat das Recht, aus Gründen, die sich aus ihrer besonderen Situation ergeben, jederzeit gegen die Verarbeitung sie betreffender personenbezogener Daten, die aufgrund von Art. 6 Abs. 1 lit. e oder f DSGVO erfolgt, Widerspruch einzulegen; dies gilt auch für ein auf diese Bestimmungen gestütztes Profiling (Art. 21 Abs. 2 DSGVO). Gemäß Art. 21 Abs. 2 DSGVO besteht ein Widerspruchsrecht bei Direktwerbung.

Bitte beachten Sie, dass ein Widerspruch nicht zielführend ist, wenn die Datenverarbeitung aus zwingenden schutzwürdigen Gründen erforderlich ist.

¹ Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung)

² Ein Beispiel dafür stellt die Vergabe von Förderungen dar.

